

AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2024 – Nr. 21

Ausgegeben: Dresden, am 15. November 2024

F 6704

INHALT

A. BEKANTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Landessynodal-Wahlordnung
Vom 20. September 2024 A 210

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission A 220

Arbeitsrechtsregelung zur 27. Änderung der Neufassung
der Kirchlichen Dienstvertragsordnung der Evangelisch-
Lutherischen Landeskirche Sachsens (KDVO)
Vom 24. September 2024 A 220

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission
Vom 5. September 2024 A 222

Entgelttabelle Erziehungsdienst A 222

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für die Ausbildungs-
stätten der Landeskirche am Vorletzten Sonntag des
Kirchenjahres (17. November 2024) A 222

Veränderung im Kirchbezirk Dresden Nord A 223

V. Stellenausschreibung

1. Pfarrstellen A 223

4. Gemeindepädagogische Stellen A 226

6. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin des
gehobenen Verwaltungsdienstes A 228

7. Archivar/Archivarin im gehobenen Dienst A 228

8. Verwaltungsmitarbeiter/Verwaltungsmitarbeiterin A 229

9. Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter für
kirchliches Kassen- und Haushaltswesen A 230

10. Köchin/Koch A 230

VII. Persönliche Nachrichten

Veränderungen im Landeskirchenamt A 231

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Entfallen

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Landessynodal-Wahlordnung Vom 20. September 2024

Reg.-Nr. 12110 (11) 829

Auf Grund von § 11 des Kirchengesetzes über die Wählbarkeit und die Zugehörigkeit zur Landessynode vom 6. April 1973 (ABl. S. A 33), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2018 (ABl. S. A 250), sowie §§ 19 und 36 Absatz 6 Nummer 1 der Kirchenverfassung hat die Kirchenleitung folgende Landessynodal-Wahlordnung beschlossen:

§ 1

Zahl der zu wählenden Mitglieder der Landessynode

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Landessynode beträgt 60, und zwar 40 Synodale gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 1 der Kirchenverfassung und 20 Synodale gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 2 der Kirchenverfassung. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen als Kandidatinnen ist hinzuwirken.

§ 2

Wahlkreise

(1) Das Gebiet der Landeskirche wird in folgende 20 Wahlkreise eingeteilt:

Wahlkreis 1	Annaberg
Wahlkreis 2	Aue
Wahlkreis 3	Bautzen-Kamenz 1
Wahlkreis 4	Bautzen-Kamenz 2
Wahlkreis 5	Chemnitz
Wahlkreis 6	Dresden Mitte
Wahlkreis 7	Dresden Nord
Wahlkreis 8	Freiberg
Wahlkreis 9	Leipzig 1
Wahlkreis 10	Leipzig 2
Wahlkreis 11	Leipziger Land
Wahlkreis 12	Leisnig-Oschatz
Wahlkreis 13	Löbau-Zittau
Wahlkreis 14	Marienberg
Wahlkreis 15	Meißen-Großenhain
Wahlkreis 16	Pirna
Wahlkreis 17	Vogtland 1
Wahlkreis 18	Vogtland 2
Wahlkreis 19	Zwickau 1
Wahlkreis 20	Zwickau 2.

(2) Zu den Wahlkreisen 1,2, 5 bis 8, 11 bis 16 gehören die Kirchgemeinden und Kirchspiele der jeweils aufgeführten Kirchenbezirke.

(3) Zum Wahlkreis 3 (Bautzen-Kamenz 1) gehören die Christuskirchgemeinden Bischofswerdaer Land und Demitz-Thumitz, die Kirchgemeinden Elstra-Prietitz-Schmeckwitz, Großgrabe, Kamenz-Cunnersdorf, Königsbrück-Höckendorf, Oßling, Pohla-Uhyst am Taucher, Schwepnitz-Neukirch-Schmorkau,

das Kirchspiel Maria und Martha Pulsnitz und die zum Kirchgemeindebund Massenei gehörenden Kirchgemeinden.

(4) Zum Wahlkreis 4 (Bautzen-Kamenz 2) gehören die St.-Marien-Kirchgemeinde Burkau, die Kirchgemeinden Gaußig, St. Peter und Paul Göda, Neukirch, Sohland an der Spree, Steinigtwolmsdorf, die St.-Trinitatis-Kirchgemeinde Wehrsdorf, die Kirchspiele Bautzen, Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft, am Löberauer Wasser und die zum Kirchgemeindebund Bautzener Oberland gehörenden Kirchgemeinden.

(5) Zum Wahlkreis 9 (Leipzig 1) gehören die Kirchgemeinden Böhlitz-Ehrenberg, Großdolz-Tellschütz, Gundorf, die Michaelis-Friedens-Kirchgemeinde Leipzig, die Sophienkirchgemeinde Leipzig, die Kirchgemeinde St. Thomas Leipzig, die Versöhnungskirchgemeinde Leipzig-Gohlis, die Apostelkirchgemeinde Leipzig-Großschocher-Windorf, die Pauluskirchgemeinde Leipzig-Grünau, die Taborkirchgemeinde Leipzig-Kleinzschocher, die Kirchgemeinde Leipzig-Knauthain, die St.-Laurentius-Kirchgemeinde Leipzig-Leutzsch, die Nathanaelkirchgemeinde Leipzig-Lindenau, die Kirchgemeinde Leipzig-Lindenau-Plagwitz, die Bethanienkirchgemeinde Leipzig-Schleußig, die Kirchgemeinde Markranstädter Land-Rückmarsdorf-Dölzig, die Johanniskirchgemeinde Wiederau und die St.-Laurentius-Kirchgemeinde Zwenkau.

(6) Zum Wahlkreis 10 (Leipzig 2) gehören das Alesius-Kirchspiel Leipzig, die Andreaskirchgemeinde Leipzig, die Kirchgemeinde Großstädteln-Großdeuben, die Matthäuskirchgemeinde Leipzig Nordost, die Dreifaltigkeitskirchgemeinde Leipzig, die Kirchgemeinde St. Nikolai Leipzig, die Kirchgemeinde im Leipziger Süden, die Christuskirchgemeinde Leipzig-Eutritzsch, die Marienkirchgemeinde Leipzig-Stötteritz, die Erlöserkirchgemeinde Leipzig-Thonberg, die Auenkirchgemeinde Markkleeberg Ost, die Martin-Luther-Kirchgemeinde Markkleeberg West, die Kirchgemeinden Plaußig-Hohenheida, Podelwitz-Wiederitzsch, Probstheida-Störmthal-Wachau und Taucha-Dewitz-Sehls.

(7) Zum Wahlkreis 17 (Vogtland 1) gehören das Brückenskirchspiel Vogtland, das Christus-Kirchspiel im Vogtland, das Kirchspiel St. Martin Vogtland und die zum Kirchgemeindebund Plauen gehörenden Kirchgemeinden.

(8) Zum Wahlkreis 18 (Vogtland 2) gehören die St.-Michaelis-Kirchgemeinde Adorf, die St. Jakobus Kirchgemeinde, die Kirchgemeinden Bad-Brambach-Schönberg, Bad Elster, Bergen-Werda, Ellefeld, Falkenstein-Grünbach, Hammerbrücke, Klingenthal, Marieney-Wohlbach und Markneukirchen.

(9) Zum Wahlkreis 19 (Zwickau 1) gehören die Kirchgemeinde Bärenwalde-Hartmannsdorf, die St.-Michaelis-Kirchgemeinde Hirschfeld, die Kirchgemeinde Kirchberg, die Salvatorkirchgemeinde Langenweißbach, die Kirchgemeinden Mülsen, Obercritz-Stangengrün-Wildenau, die Auferstehungskirch-

gemeinde Stenn, die Versöhnungskirchgemeinde Planitz, die St.-Martins-Kirchgemeinde Oberes Pleißental, die zum Kirchgemeindebund Wildenfelser Land gehörenden Kirchgemeinden, die Michaeliskirchgemeinde Wilkau-Haßlau, die Stadtkirchgemeinde Zwickau und das Kirchspiel Zwickau Nord.

(10) Zum Wahlkreis 20 (Zwickau 2) gehören die Kirchgemeinden Beiersdorf-Ruppertsgrün, Bernsdorf, Callenberg und Crimmitschau, die Trinitatiskirchgemeinde Crimmitschau-Nord, die Kirchgemeinden Dennheritz, Ernstthal-Wüstenbrand, Gablenz-Lauenhain, die Marienkirchgemeinde Gersdorf, die Kirchgemeinde Glauchau, die St.-Andreas-Kirchgemeinde Glauchau-Gesau, die St.-Christophori-Kirchgemeinde Hohenstein-Ernstthal, die Kirchgemeinden Hohndorf, Langenhessen-Niederaltersdorf, die St. Katharinen-St. Nicolai Kirchgemeinde Langenbernsdorf, die Kirchgemeinden Langenreinsdorf-Rudelswalde, Lichtenstein, Lobsdorf-Niederlungwitz-Reinholdshain, Neukirchen-Lauterbach, St.-Martins-Kirchgemeinde Oberlungwitz, die Kirchgemeinden Oberwiera-Schönberg, Remse-Jerisau, Rödlitz-Heinrichsort, Seelingstädt-Blankenhain-Rußdorf, St. Martin Meerane-Waldsachsen, Steinpleis, Trünzig, Unserer lieben Frauen St. Egidien, Waldenburg und Werdau-Königswalde.

§ 3

Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind nach § 19 Absatz 5 der Kirchenverfassung:

1. alle Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen der Landeskirche;
2. Pfarrer und Pfarrerinnen, die in der Landeskirche eine Pfarrstelle innehaben;
3. ordinierte Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen;
4. andere Ordinierte, die in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen oder als Pfarrer und Pfarrerinnen im Ehrenamt tätig sind;
5. Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe;
6. Pfarrer und Pfarrerinnen sowie andere Ordinierte im Ruhestand.

(2) Die Wahlberechtigten wählen in der Kirchgemeinde, deren Kirchenvorstand sie angehören. Die Wahlberechtigten von einem Kirchspiel angehörenden Kirchgemeinden wählen im Kirchspiel.

(3) Gehören Wahlberechtigte nach Absatz 1 Nummer 2, 4 und 5 mehreren Kirchenvorständen an, haben sie die Entscheidung, in welcher Kirchgemeinde sie wählen wollen, selbst zu treffen und dem Kreiswahlleiter über die gemäß § 9 Absatz 1 zu übersendende Liste mitzuteilen. Die Stimmabgabe darf nur einmal erfolgen.

(4) Gehören Wahlberechtigte nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 keinem Kirchenvorstand an, so wählen sie in der Kirchgemeinde ihres Hauptwohnsitzes, im Falle der Umgemeindung bis zum 31.01.2026 in der Kirchgemeinde, in die die Umgemeindung erfolgte. Umgemeindungen nach dem 31.01.2026 werden nicht berücksichtigt. Absatz 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 4

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind nach § 21 Absatz 1 der Kirchenverfassung:

1. als Synodale gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 1 der Kirchenverfassung (Laien):
alle Glieder von Kirchgemeinden der Landeskirche, die am Wahltag nach der bestehenden Ordnung zum Kirchenvorsteher wählbar sind und nicht dem Kreis der Wahlberechtigten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 angehören, in ihrem Wahlkreis;
 2. als Synodale gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 2 der Kirchenverfassung (Geistliche):
alle in § 3 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 aufgeführten Wahlberechtigten sowie ordinierte theologische Hochschullehrer in dem Wahlkreis der Kirchgemeinde ihres Hauptwohnsitzes.
- (2) Mitglieder des Landeskirchenamtes und Superintendenten können gemäß § 21 Absatz 2 und 3 der Kirchenverfassung nicht in die Landessynode gewählt werden.

§ 5

Zuständigkeit

(1) Die allgemeine Wahl zur Landessynode wird von der Kirchenleitung ausgeschrieben. Sie setzt den allgemeinen Wahltag fest und ordnet die Durchführung der Wahl an.

(2) Die Durchführung der ausgeschriebenen Wahl obliegt dem Landeskirchenamt.

§ 6

Kreiswahlleiter

(1) Das Landeskirchenamt bestellt für jeden Wahlkreis einen Kreiswahlleiter und einen stellvertretenden Kreiswahlleiter.

(2) Wird der Kreiswahlleiter selbst zur Wahl vorgeschlagen und hat er die Erklärung nach § 10 Absatz 3 Satz 3 unterzeichnet, so hat er die Kreiswahlleitung an seinen Stellvertreter abzugeben. Entsprechendes gilt für den stellvertretenden Kreiswahlleiter.

(3) Im Bedarfsfalle bestellt das Landeskirchenamt einen neuen Kreiswahlleiter oder einen neuen stellvertretenden Kreiswahlleiter.

§ 7

Gemeindevahlleiter

In den einzelnen Kirchgemeinden leitet die Wahl der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, sofern der Kirchenvorstand keinen anderen Gemeindevahlleiter und dessen Stellvertreter bestimmt. Von der Leitung der Wahl ist ausgeschlossen, wer selbst zur Wahl vorgeschlagen wurde.

§ 8

Wahlbekanntmachung

(1) Das Landeskirchenamt macht die von der Kirchenleitung angeordnete Wahl spätestens **zwölf Wochen** vor dem allgemeinen Wahltag im Amtsblatt der Landeskirche bekannt.

(2) Die Wahlbekanntmachung enthält:

1. die Bezeichnung der Wahlkreise, in denen eine Wahl stattfindet;
2. Namen und Anschriften der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter;

3. den Hinweis, dass in jedem Wahlkreis zwei Synodale nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 der Kirchenverfassung und ein Geistlicher zu wählen sind;
 4. den allgemeinen Wahltag;
 5. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, unter Beachtung der Vorschriften des § 10 spätestens **fünf Wochen** vor dem allgemeinen Wahltag Wahlvorschläge bei dem Kreiswahlleiter einzureichen;
 6. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, sich an der Wahl zu beteiligen;
 7. den Hinweis darauf, dass nur gewählt werden kann, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgestellt wurde.
- (3) Die Wahlbekanntmachung ist spätestens **sieben Wochen** vor dem allgemeinen Wahltag
1. von den Gemeindevahlleitern aller Kirchgemeinden in den Wahlkreisen den Mitgliedern der Kirchenvorstände mündlich in einer Sitzung oder in Abschrift bekannt zu geben;
 2. von den Kreiswahlleitern der Wahlkreise allen Wahlberechtigten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 bis 6, die keinem Kirchenvorstand angehören, in Abschrift bekannt zu geben.

§ 9

Erfassung der Wahlberechtigten

- (1) Spätestens **acht Wochen** vor dem allgemeinen Wahltag haben alle Gemeindevahlleiter dem Kreiswahlleiter und dem Regionalkirchenamt eine Liste sämtlicher Mitglieder des Kirchenvorstandes mit Familiennamen, Rufnamen, Beruf und Anschrift zu übersenden. Auf der Liste ist zugleich die Entscheidung der wahlberechtigten Geistlichen gemäß § 3 Absatz 3 zu vermerken. Der Vorsitzende (Gemeindevahlleiter) und der stellvertretende Vorsitzende (stellvertretende Gemeindevahlleiter) sind besonders zu bezeichnen.
- (2) Innerhalb der gleichen Frist haben die Superintendenten dem Kreiswahlleiter und dem Regionalkirchenamt eine Liste aller im Wahlkreis wohnenden Wahlberechtigten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 bis 6, die keinem Kirchenvorstand angehören, mit Familiennamen, Rufnamen, Dienstbezeichnung, Anschrift und Kirchgemeinde des Wahlberechtigten gemäß § 3 Absatz 4 zu übersenden.
- (3) Ergeben sich bis zum allgemeinen Wahltag personelle Veränderungen, so sind die Angaben gemäß den Absätzen 1 und 2 gegenüber dem Kreiswahlleiter unverzüglich zu berichtigen.
- (4) Spätestens **drei Wochen** vor dem allgemeinen Wahltag sind vom Kreiswahlleiter den Gemeindevahlleitern die in Absatz 2 genannten Wahlberechtigten zu benennen.
- (5) Auf Grund der Angaben gemäß den Absätzen 1 bis 3 hat der Kreiswahlleiter ein nach Kirchgemeinden geordnetes Verzeichnis der Wahlberechtigten anzulegen und zu aktualisieren. Jeder Wahlberechtigte ist befugt, dieses Verzeichnis einzusehen.

§ 10

Wahlvorschläge und Kandidatenlisten

- (1) Gewählt werden kann nur, wer in einem zugelassenen Wahlvorschlag zur Wahl vorgeschlagen wird.
- (2) Jeder Wahlberechtigte eines Wahlkreises kann einen Wahlvorschlag für seinen Wahlkreis einbringen.
- (3) In dem Wahlvorschlag ist der Vorgeschlagene mit Familiennamen, Rufnamen, Geburtstag, erlerntem und ausgeübtem Beruf sowie Anschrift zu bezeichnen. Ferner ist anzugeben, ob er zur Wahl nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 (Laie) oder nach

§ 4 Absatz 1 Nummer 2 (Geistlicher) vorgeschlagen wird. Dem Wahlvorschlag ist eine vom Vorgeschlagenen unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der dieser versichert, dass er wählbar und bereit ist, die Wahl anzunehmen, im Falle der Wahl ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen sowie das vorgeschriebene Gelöbnis eines Mitgliedes der Landessynode abzugeben.

(4) Der Wahlvorschlag ist von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlkreises mit Familiennamen, Rufnamen und Angabe der Anschrift zu unterschreiben. Ferner ist die Kirchgemeinde, der die Wahlberechtigten angehören, zu benennen. Der Erstunterzeichner vertritt den Wahlvorschlag.

(5) Der Wahlvorschlag ist **spätestens fünf Wochen** vor dem allgemeinen Wahltag beim Kreiswahlleiter einzureichen, der über die Zulassung entscheidet.

(6) Der Kreiswahlleiter prüft von Amts wegen, ob der Vorgeschlagene gemäß § 4 wählbar und ob den Erfordernissen der Absätze 2 bis 5 genügt ist. Erfüllt der Vorgeschlagene die Voraussetzungen des § 4 nicht, ist der Wahlvorschlag abzulehnen. Liegt ein Mangel der Erfordernisse nach den Absätzen 2 bis 5 vor, hat der Kreiswahlleiter den den Wahlvorschlag vertretenden Erstunterzeichner unverzüglich aufzufordern, dem Mangel bis spätestens **drei Tage** nach Ablauf der Einreichungsfrist abzuwehren. Wird dem Mangel innerhalb der gesetzten Frist nicht vollständig abgeholfen, ist der Wahlvorschlag abzulehnen. Im Übrigen ist der Wahlvorschlag zuzulassen. Gegen die Ablehnung kann sofortiger Widerspruch beim Kreiswahlleiter eingelegt werden, der den Widerspruch unverzüglich an das Landeskirchenamt weiterleitet. Das Landeskirchenamt entscheidet über den Widerspruch binnen **einer Woche** abschließend.

(7) Sind fristgemäß keine Wahlvorschläge eingegangen oder enthalten die eingegangenen Wahlvorschläge zusammen nicht für einen zu wählenden Geistlichen zwei Namen und für zwei zu wählende Laien drei Namen, so hat der für den Wahlkreis zuständige Kirchenbezirksvorstand binnen **fünf Tagen** nach Ablauf der Einreichungsfrist einen eigenen Wahlvorschlag aufzustellen. Durch ihn ist zu gewährleisten, dass Wählbare mindestens in der genannten Zahl vorgeschlagen werden. Entsprechend ist zu verfahren, wenn ein Vorgeschlagener vor dem allgemeinen Wahltag oder einer notwendig gewordenen Wiederholungswahl wegfällt. Werden Mitglieder der Kirchenbezirksvorstände selbst zur Wahl vorgeschlagen, so dürfen sie an der Abstimmung über den Wahlvorschlag nicht teilnehmen.

(8) Nach Feststellung der gültigen Wahlvorschläge hat der Kreiswahlleiter in alphabetischer Reihenfolge sowie getrennt nach zu Wählenden gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 (Laien) und gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 (Geistliche) die Kandidatenliste zusammenzustellen und diese spätestens **drei Wochen** vor dem allgemeinen Wahltag allen Gemeindevahlleitern und allen Wahlberechtigten gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 bis 6, die keinem Kirchenvorstand angehören, zu übermitteln.

(9) Die Kandidatenliste ist daraufhin durch die Gemeindevahlleiter allen Mitgliedern der Kirchenvorstände schriftlich bekannt zu geben.

(10) Gemeinsam mit dem Superintendenten des Wahlkreises haben die Kreiswahlleiter dafür zu sorgen, dass sich die Kandidaten angemessene Zeit vor dem allgemeinen Wahltag in geeigneten Veranstaltungen den Wählern vorstellen.

§ 11**Stimmzettel**

(1) Die Kreiswahlleiter stellen für ihren Wahlkreis jeweils einheitliche amtliche Stimmzettel sowie einheitliche Umschläge für die beiden Stimmzettel (Stimmzettelumschläge) her. Auf den voneinander getrennten Stimmzetteln sind die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 oder gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 in alphabetischer Reihenfolge anzugeben. Die Stimmzettel mit den zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 (Laien) müssen den Zusatz enthalten:

„Zu wählen sind 2 Personen.“

(2) Die Stimmzettel mit den zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 (Geistliche) müssen den Zusatz enthalten:

„Zu wählen ist eine Person.“

Die Stimmzettelumschläge erhalten durch Aufdruck des Siegels der für den Wohnsitz des Kreiswahlleiters zuständigen Superintendentur amtlichen Charakter.

(3) Die amtlichen Stimmzettel und Stimmzettelumschläge sind den Gemeindevahlleitern in ausreichender Zahl spätestens **zehn Tage** vor dem allgemeinen Wahltag vorzulegen.

§ 12**Wahlvorbereitung in den Kirchgemeinden**

(1) Der Gemeindevahlleiter stellt eine Liste der Wahlberechtigten auf, die mit den Angaben in § 9 Absatz 5 übereinstimmen muss.

(2) Alle Wahlberechtigten sind von ihm rechtzeitig unter Angabe von Ort und Tageszeit zur Wahl einzuladen, die in einer Kirchenvorstandssitzung am allgemeinen Wahltag stattfindet.

(3) Am Wahltag verhinderten Wahlberechtigten kann die Möglichkeit eingeräumt werden, an einem festgelegten früheren Tag zu wählen, der höchstens **eine Woche** vor dem allgemeinen Wahltag liegen darf. Hiervon ist der Kreiswahlleiter rechtzeitig schriftlich zu benachrichtigen.

(4) Eine Briefwahl findet nicht statt.

§ 13**Wahlhandlung**

(1) Jedem erschienenen Wähler, dessen Wahlberechtigung anhand der Liste festgestellt wurde, sind zwei amtliche Stimmzettel und ein amtlicher Stimmzettelumschlag auszuhändigen. Dabei ist der Wähler über die Bestimmungen in § 15 Absatz 5 zu belehren.

(2) Die Wahl wird geheim durch Ankreuzen der Kandidaten auf den Stimmzetteln vollzogen. Danach werden die Stimmzettel in den Umschlag eingelegt und dieser durch Zukleben verschlossen.

(3) Wird von der Möglichkeit nach § 12 Absatz 3 Gebrauch gemacht, nimmt der Gemeindevahlleiter die verschlossenen Umschläge mit den Stimmzetteln (Stimmbriefe) bis zum Abschluss der Wahlhandlung an dem allgemeinen Wahltag unter Verschluss und gibt sie sodann den anderen Stimmbriefen bei.

(4) Nach Abschluss der Wahlhandlung zählt der Gemeindevahlleiter die Umschläge mit den Stimmzetteln (Stimmbriefe) und legt sie in einen Umschlag ein, der mit der Anschrift des Kreiswahlleiters, der Absenderangabe des Kirchenvorstandes

und dem Vermerk „Synodalwahlsache“ zu versehen und zu verschließen ist. Der Verschluss des Umschlages ist durch Aufdruck des Kirchensiegels zu sichern.

(5) Über die Wahlhandlung ist unter Erfassung der am Wahltag verhinderten Wahlberechtigten (§ 12 Absatz 3) eine Niederschrift anzufertigen und vom Gemeindevahlleiter sowie einem weiteren Mitglied des Kirchenvorstandes zu unterzeichnen (Muster siehe Anlage 1).

§ 14**Übersendung der Wahlunterlagen an den Kreiswahlleiter**

Der Umschlag mit den Stimmbriefen (§ 13 Absatz 4) sowie die Wahl Niederschrift samt nicht benutzten Stimmzetteln und Umschlägen sind dem Kreiswahlleiter unverzüglich, jedoch binnen **fünf Tagen** nach der Wahl durch Boten gegen Quittung oder, falls dies nicht möglich ist, durch Übergabeinschreiben zu übermitteln. Später eingegangene Sendungen bleiben bei der Feststellung des Wahlergebnisses unberücksichtigt.

§ 15**Feststellung des Wahlergebnisses durch den Kreiswahlleiter**

(1) Das Wahlergebnis ist durch den Kreiswahlleiter gemeinsam mit den von ihm bestellten zwei Wahlhelfern festzustellen.

(2) Zunächst sind die Absender der eingegangenen Sendungen mit dem Vermerk „Synodalwahlsache“ festzustellen und die Verschlüsse der Umschläge zu prüfen. Sendungen, die nach dem in § 14 genannten Zeitpunkt beim Kreiswahlleiter eingegangen sind, sind auszusondern.

(3) Danach sind die Stimmbriefe aus den geöffneten Sendungen zu zählen, mit der Zahl der Wahlberechtigten anhand des Verzeichnisses gemäß § 9 Absatz 5 zu vergleichen und ungeöffnet in eine Wahlurne einzulegen.

(4) Nach Abschluss dieses Vorganges werden die Stimmbriefe der Wahlurne entnommen und geöffnet. Die Stimmzettel werden gezählt, und ihre Anzahl wird schriftlich festgehalten, wobei die Gesamtzahl sowie die jeweilige Zahl der Stimmzettel für zu Wählende gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 (Laien) oder gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 (Geistliche) festzustellen ist. Der Kreiswahlleiter entscheidet über ihre Gültigkeit.

(5) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nichtamtlich sind oder sich in einem nichtamtlichen Umschlag befinden;
2. aus denen der Wähler ersichtlich ist;
3. auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als zu wählen waren;
4. auf denen kein Name angekreuzt ist;
5. die Zusätze enthalten.

Enthält ein Stimmbrief mehrere Stimmzettel für Kandidaten gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 (Laien) oder gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 (Geistliche), so sind diese ungültig.

(6) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses sind die Gesamtzahl der für die Laien und die Gesamtzahl der für die Geistlichen abgegebenen gültigen Stimmen festzustellen. Gewählt sind der Geistliche, der die meisten der für Geistliche abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, und die beiden Laien, die die meisten der für die Laien abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los.

(7) Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind kirchenöffentlich. Die ungestörte amtliche Tätigkeit des Kreiswahlleiters und der Wahlhelfer ist dabei sicherzustellen.

(8) Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Kreiswahlleiter und den beiden Wahlhelfern zu unterzeichnen (Muster siehe Anlage 2).

§ 16

Wiederholungswahl

(1) Eine Wiederholungswahl findet statt, wenn die Landessynode die Ungültigkeit der Wahl in einem oder mehreren Wahlkreisen festgestellt hat.

(2) Kreiswahlleiter fordert die Kandidatinnen und Kandidaten auf, innerhalb von **drei Tagen** zu erklären, ob sie für eine Wiederholungswahl zur Verfügung stehen. Nach § 10 Absatz 6 und 7 bereits aufgestellte Wahlvorschläge bleiben auch für die Wiederholungswahl gültig. Neue Wahlvorschläge sind nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt der Aufforderung zur Wiederholungswahl keine ausreichende Zahl an gültigen Wahlvorschlägen (§ 10 Absatz 7 Satz 1) vorliegt.

(3) Der Kreiswahlleiter fordert die Gemeindevahlleiter und die Wahlberechtigten gemäß § 3 Absatz 1 nach Feststellung der Ungültigkeit des Wahlergebnisses unverzüglich unter Festsetzung des Wahltages zur Vornahme der Wiederholungswahl auf.

(4) Zwischen dem Zugang der Aufforderung und dem Zeitpunkt der Wiederholungswahl müssen mindestens **acht Wochen** liegen. Innerhalb **einer Woche** ab Zugang der Aufforderung haben die Gemeindevahlleiter und die Superintendenten Ergänzungen oder Veränderungen der Listen gemäß § 9 Absatz 1 und 2 mitzuteilen. Die Entscheidung der Wahlberechtigten gemäß § 3 Absatz 3 gilt auch für die Wiederholungswahl.

(5) Im Übrigen gelten für die Wiederholungswahl die Bestimmungen über die allgemeine Wahl entsprechend.

§ 17

Wahlmitteilungen und Übersendung der Wahlunterlagen an das Landeskirchenamt

(1) Der Kreiswahlleiter hat das Wahlergebnis unverzüglich, jedoch binnen **drei Tagen** nach Feststellung

1. den Gewählten;
2. dem Landeskirchenamt;
3. allen Kirchenvorständen des Wahlkreises mitzuteilen.

(2) Auch die nicht gewählten Kandidaten sind vom Wahlergebnis zu unterrichten.

(3) Binnen **einer Woche** nach der Feststellung des Wahlergebnisses hat der Kreiswahlleiter dem Landeskirchenamt folgende Unterlagen zu übersenden:

1. einen Bericht über die Wahl unter Hervorhebung festgestellter Verstöße;
2. das Verzeichnis der Wahlberechtigten;
3. die bei ihm eingegangenen Wahlvorschläge;
4. die Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses unter Beifügung aller benutzten und nicht benutzten Stimmzettel sowie der Wahlniederschriften der Gemeindevahlleiter;
5. ein Verzeichnis seiner Auslagen samt Belegen.

§ 18

Abkündigung der Wahl

Der Ausgang der Wahl ist an dem auf die Mitteilung des Wahlergebnisses folgenden Sonntag in allen Kirchengemeinden des Wahlkreises im Gottesdienst abzukündigen.

§ 19

Aufgaben des Landeskirchenamtes

Dem Landeskirchenamt obliegen nach der Durchführung der Wahl folgende Aufgaben:

1. Vorprüfung des Wahlergebnisses auf Grund der übersandten Unterlagen;
2. Weitergabe der Wahlunterlagen unter Beifügung eines Berichtes über die durchgeführte Vorprüfung an die Landessynode;
3. Erstattung der Auslagen des Kreiswahlleiters;
4. Veröffentlichung des von der Landessynode endgültig festgestellten Wahlergebnisses im Amtsblatt;
5. Aufbewahrung der in § 17 Absatz 3 Nummer 1 bis 5 genannten Unterlagen mit Ausnahme der nicht benutzten Stimmzettel über die Wahlperiode der 29. Landessynode hinaus bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach Konstituierung der 30. Landessynode.

§ 20

Kosten der Wahl

Die Auslagen der Kreiswahlleiter sowie die Reisekosten der Vorgeschlagenen zu den Vorstellungen gemäß § 10 Absatz 10 sind aus landeskirchlichen Mitteln zu erstatten. Alle sonstigen Kosten haben die an der Wahl Beteiligten selbst zu tragen.

§ 21

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten unabhängig vom Geschlecht einer Person.

§ 22

Schlussbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Dezember 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landessynodal-Wahlordnung in der Fassung vom 4. Februar 2019 (ABl. S. A 34) außer Kraft.

(2) Kandidatenvorschläge gemäß § 23 Absatz 4 Satz 2 der Kirchenverfassung sind durch die zuständigen Kirchenbezirksvorstände der betreffenden Wahlkreise zu unterbreiten.

(3) Zuständig sind für die Wahlkreise 1 der Kirchenbezirksvorstand des Kirchenbezirktes Annaberg, 2 der Kirchenbezirksvorstand des Kirchenbezirktes Aue, 3 und 4 der Kirchenbezirksvorstand des Kirchenbezirktes Bautzen-Kamenz, 5 der Kirchenbezirksvorstand des Kirchenbezirktes Chemnitz, 6 der Kirchenbezirksvorstand des Kirchenbezirktes Dresden Mitte, 7 der Kirchenbezirksvorstand des Kirchenbezirktes Dresden Nord, 8 der Kirchenbezirksvorstand des Kirchenbezirktes Freiberg, 9 und 10 der Kirchenbezirksvorstand des Kirchenbezirktes Leipziger Land, 11 der Kirchenbezirksvorstand des Kirchenbezirktes Leisnig-Oschatz, 13 der Kirchenbezirksvorstand des Kirchenbezirktes Löbau-Zittau, 14 der Kirchenbezirksvorstand des Kirchenbezirktes Marienberg, 15 der Kirchenbezirksvorstand des Kirchenbezirktes Meißen-Großenhain, 16 der

Kirchenbezirksvorstand des Kirchenbezirkes Pirna, 17 und 18 der Kirchenbezirksvorstand des Kirchenbezirkes Vogtland, 19 und 20 der Kirchenbezirksvorstand des Kirchenbezirkes Zwickau.

(4) Kommt es in benachbarten Wahlkreisen bis zum 31. Januar 2026 zu wahlkreisübergreifenden Kirchgemeindevereinigungen oder Kirchspielbildungen oder bestehen sonstige Zweifel an der Zuordnung einer Kirchgemeinde oder eines Kirchspiels zu einem Wahlkreis, entscheidet das Landeskirchenamt über die Wahlkreiszuordnung.

(5) Für die Mitgliedschaft in der 28. Landessynode einschließlich von Kandidatenvorschlägen gemäß § 23 Absatz 4 Satz 2 der Kirchenverfassung und die Aufbewahrungsfristen von Wahlunterlagen zur 28. Landessynode ist die Landessynodal-Wahlordnung in der bis zum 30. November 2024 geltenden Fassung anzuwenden.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Tobias Bilz
Landesbischof

Anlage 1 (zu § 13 Absatz 5 der Landessynodal-Wahlordnung)

Muster einer Wahl Niederschrift des Gemeindegewahlleiters

Am um fand in auf Grund der schriftlichen Einladung des (stellvertretenden) Gemeindegewahlleiters vom eine Sitzung des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde zur Wahl eines Geistlichen und zweier Laien zur Landessynode im Wahlkreis statt.

Anwesend waren

.....
als Gemeindegewahlleiter

.....
als stellvertr. Gemeindegewahlleiter

.....
.....
als weitere Mitglieder des Kirchenvorstandes sowie

.....
als wahlberechtigte, keinem Kirchenvorstand angehörende Geistliche.

Die Wahlberechtigung jedes erschienenen Wählers wurde anhand der Liste festgestellt. Jeder Wähler erhielt zwei amtliche Stimmzettel sowie einen amtlichen Stimmzettelumschlag und wurde dabei über die Bestimmungen in § 15 Absatz 5 der Landessynodal-Wahlordnung belehrt. Die Wähler vollzogen daraufhin die Wahl geheim durch ankreuzen der Kandidaten auf den Stimmzetteln, Einlegen der Stimmzettel in den Umschlag und Verschließen des Umschlages. Der Gemeindegewahlleiter nahm die amtlichen Umschläge mit den Stimmzetteln (Stimmbriefe) entgegen.

Festgestellt wurde weiterhin, dass folgende Wahlberechtigte nach § 12 Absatz 3 LSWO bereits am gewählt haben:

.....
.....

Dem Gemeindegewahlleiter liegen von diesen Wahlberechtigten verschlossene Stimmbriefe vor, die in Urne eingelegt wurden (§ 13 Absatz 3 LSWO).

Die sodann vom Gemeindegewahlleiter vorgenommene Auszählung ergab insgesamt Stimmbriefe. Diese wurden in einem mit der Anschrift des Kreiswahlleiters, der Absenderangabe des Kirchenvorstandes und dem Vermerk „Synodalwahlsache“ versehenen Umschlag eingelegt. Der Umschlag wurde verschlossen und der Verschluss durch Aufdruck des Kirchensiegels gesichert.

....., am

.....
(stellvertr.) Gemeindegewahlleiter

.....
Mitglied des Kirchenvorstandes
(Kirchensiegel)

(zu § 15 Absatz 8 der Landessynodal-Wahlordnung) **Anlage 2**

Muster einer Wahlniederschrift des Kreiswahlleiters

Am um fand in die Feststellung des Ergebnisses
der am im Wahlkreis durchgeführten Wahl zur Landessynode statt.

Anwesend waren

.....
als (stellvertr.) Kreiswahlleiter

.....
als Wahlhelfer sowie

.....
als Wahlhelfer.

Der Kreiswahlleiter berichtete, dass
– zur Wahl vorgeschlagenen wurden:

.....
als Geistliche

.....
als Laien;

– nach dem von ihm aufgestellten Verzeichnis Wahlberechtigte vorhanden waren, und zwar
Mitglieder von Kirchenvorständen und wahlberechtigte Geistliche, die keinem Kirchenvorstand
angehören.

Diese Wahlberechtigten verteilen sich auf die zum Wahlkreis gehörenden Kirchgemeinden, wie aus der
Zusammenstellung unten ersichtlich ist.

Der Kreiswahlleiter teilte mit, dass von den als „Synodal-Wahlsachen“ eingegangenen Sendungen
..... Sendungen ausgesondert werden mussten, weil sie ihm nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist
von fünf Tagen übermittelt wurden. Er prüfte die Umschläge der fristgemäß eingegangenen Sendungen auf die
Unversehrtheit ihrer Verschlüsse. Dabei ergaben sich Mängel, über die folgende Entscheidungen
getroffen wurden:

Mangel:

Entscheidung:

Mangel:

Entscheidung:

Mangel:

Entscheidung:

Danach wurden die gezählten Stimmbriefe ungeöffnet in eine Wahlurne eingelegt, anschließend dieser entnommen und geöffnet. Die Zählung und Prüfung der Stimmzettel erbrachte folgendes Ergebnis:

Stimmzettel insgesamt					
für Geistliche			für Laien		
gültig	ungültig		gültig	ungültig	
abgegebene Stimmen					
für Geistliche			für Laien		

Dabei ergaben sich Mängel, über die folgende Entscheidungen getroffen wurden:

Mangel:

Entscheidung:

Mangel:

Entscheidung:

Mangel:

Entscheidung:

Nach der Aufstellung im vorigen Absatz haben gültige Stimmen erhalten:

1. Geistliche

Kandidat 1

Kandidat 2

usw.

2. Laien

Kandidat 1

Kandidat 2

Kandidat 3

Kandidat 4

usw.

Demnach ist/sind gewählt:

1.

2.

3.

..... am

.....
(stellvertretender) Kreiswahlleiter

.....
Wahlhelfer

.....
Wahlhelfer

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

Reg.-Nr. 6010 (13) 566

Nachstehend wird gemäß § 15 Abs. 1 LMG der Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24. September 2024 bekannt gemacht.

Dresden, den 25. Oktober 2024

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter Vollbach
Präsident

Arbeitsrechtsregelung zur 27. Änderung der Neufassung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KDVO) Vom 24. September 2024

Die Neufassung der Regelung Nr. 4 Kirchliche Dienstvertragsordnung (KDVO) vom 30. August 2007 (ABl. S. A 190) zuletzt geändert durch die Arbeitsrechtsregelung zur 26. Änderung vom 29. Mai 2024 (ABl. S. A 146), wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Regelung

1. Anlage 1 Nummer 1 Eingruppierungsordnung erhält folgende Fassung:

„1. Gemeindepädagogischer Dienst und Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten

Entgeltgruppe 3

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst ohne eine förderliche Ausbildung

Entgeltgruppe 4

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst mit einer für die Tätigkeit förderlichen Ausbildung¹

Entgeltgruppe 6

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in gemeindepädagogischer Tätigkeit mit entsprechend abgeschlossener Grundausbildung²

Entgeltgruppe 9

1. Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen mit einer entsprechend abgeschlossenen Fachschulausbildung³ oder mit einer berufsbegleitenden Ausbildung als Gemeindepädagogen⁴, die die Berechtigung zur Erteilung von Religionsunterricht⁵ haben⁶,

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6; nach zweijähriger Tätigkeit in Stufe 4 erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine monatliche Zulage von 200 €; § 22 Absatz 2 gilt entsprechend)

2. Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen mit entsprechend abgeschlossener Hochschulbildung⁷ und entsprechender Tätigkeit⁶

3. Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen mit entsprechend abgeschlossener Hochschulbildung^{7,9} im Bereich der religionspädagogischen Fachberatung in der Elementarpädagogik

4. Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen in der Jugendarbeit mit entsprechend abgeschlossener Hochschulbildung^{7,9} die auf Kirchenbezirksebene tätig sind,

5. Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten⁸

Entgeltgruppe 10

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie in Entgeltgruppe 9 Fallgruppen 2 und 3 deren Tätigkeit sich dadurch aus diesen Fallgruppen heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll¹⁰ oder von besonderer Schwierigkeit und Bedeutung ist^{6,9}

2. Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen mit entsprechend abgeschlossener Hochschulbildung, die eine Berechtigung zur Erteilung von Religionsunterricht haben und ständig Religionsunterricht erteilen^{6,11,12}

(keine Stufen 5 und 6; nach vierjähriger Tätigkeit in Stufe 4 erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine monatliche Zulage in Höhe von 400 €; § 22 Absatz 2 gilt entsprechend)

3. Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung^{7,9} in der Tätigkeit als Bezirksjugendwarte¹³, Landesjugendwarte¹⁴, Reisereferentinnen und Reisereferenten

Entgeltgruppe 11

Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen mit entsprechend abgeschlossener Hochschulbildung^{7,9} in der Tätigkeit von Bezirkskatechetinnen oder Bezirkskatecheten oder Schulbeauftragten

Entgeltgruppe 13

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit wissenschaftlicher Hochschulbildung⁹ und entsprechender Tätigkeit als Studienleiterinnen oder Studienleiter im Theologisch-Pädagogischen Institut oder als Referentinnen oder Referenten in der Geschäftsstelle der Evangelischen Erwachsenenbildung

Anmerkungen:

¹ Als förderliche Ausbildung gilt eine abgeschlossene Ausbildung mit wesentlichen pädagogischen oder theologischen Lehranteilen.

² Als entsprechend abgeschlossene Grundausbildung gelten insbesondere der C-Abschluss bei den katechetischen Kursen Moritzburg und beim Institut für berufsbegleitende Studien an der Evangelischen Hochschule Moritzburg, die Ausbildung als Erzieherin an der Evangelischen Fachschule für Sozialwesen in Bad Lausick sowie an der Evangelischen Schule für Sozialwesen „Hans Georg Annies“ in Moritzburg, der erfolgreiche Abschluss des Moduls „Arbeit mit Kindern und Familien“ am Philippus-Institut Moritzburg für berufsbegleitende Studien

(Nachweis über Zertifikat). Vergleichbare Abschlüsse anderer Gliedkirchen der EKD können anerkannt werden.

³ Hierzu gehören auch der B-Abschluss bei den katechetischen Kursen Moritzburg ab dem Prüfungsjahrgang 1995

⁴ dazu zählt der Abschluss der mindestens dreijährigen berufsbegleitenden Ausbildung am Philipplusinstitut Moritzburg

⁵ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Fallgruppe, die die Berechtigung zur Erteilung von Religionsunterricht nicht haben, sind in Entgeltgruppe 8 eingruppiert.

⁶ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ein vom Bezirkskatecheten bestätigtes Mentorat leisten, erhalten eine Zulage in Höhe von 25 € (Mentorat in einem Bereich z. B. nur Religionsunterricht), 50 € (Mentorat eines Studierenden in berufsbegleitender Ausbildung, Teilmentorat einer Vikarin oder eines Vikars oder eines Studierenden) oder 75 € (alleinverantwortliches Mentorat einer Vikarin oder eines Vikars oder eines Studierenden im Praxissemester). Die Auszahlung der Zulage erfolgt für volle Monate, in denen eine Mentorierung stattfindet.

⁷ Als entsprechende Hochschulbildung gilt insbesondere das Fachhochschulstudium der Religions- und Gemeindepädagogik, das Hochschulstudium Lehramt Ev. Religion (Erste oder Zweite Staatsprüfung und Vokation) und das Hochschulstudium Theologie (Erstes oder Zweites Theologisches Examen).

⁸ Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten mit Hochschulbildung sind in Entgeltgruppe 11 eingruppiert

⁹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Fallgruppe, die die geforderte Qualifizierung nicht haben, sind in der nächst niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert. Für Tätigkeitsmerkmale in der Entgeltgruppe 9 ohne Zusatz gilt die Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 als nächst niedrigere Entgeltgruppe.

¹⁰ Eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit im Sinne dieser Fallgruppe liegt insbesondere vor, wenn dem Stelleninhaber/der Stelleninhaberin mindestens 3 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe 8 ständig unterstellt sind.

¹¹ Erteilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Fallgruppe bereits am 01.12.2025 oder zu einem späteren Zeitpunkt Religionsunterricht, oder fällt dieser weg, so ist ab diesem Zeitpunkt für die Eingruppierung in eine neue Entgeltgruppe oder Fallgruppe der § 16 Abs. 3 anzuwenden.

¹² Diese Fallgruppe gilt nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die überwiegend in der Jugendarbeit tätig sind.

¹³ Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage von 100 €; § 22 Absatz 2 gilt entsprechend.

¹⁴ Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage von 150 €; § 22 Absatz 2 gilt entsprechend.“

2. Weitere Änderungen:

Die Vorbemerkung Nr. 5 zur Eingruppierungsordnung wird wie folgt geändert:

Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Diese Vorbemerkung gilt nicht für die Nummer 1, die Nummer 2 und die Nummer 4“

II. Übergangsregelung

1. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die so qualifiziert sind, dass eine höhere Eingruppierung nach der Nummer 1 der Eingruppierungsordnung in der ab 01.12.2025 geltenden Fassung möglich wäre, erfolgt die Höhergruppierung auf Antrag der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters. Der Antrag ist mit entsprechendem Nachweis der Qualifizierung beim Anstellungsträger zu stellen.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ab 01.12.2025 in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert sind, gilt § 16 Absatz 3.

2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die bis zum 30.11.2025 in der Entgeltgruppe 9 Fallgruppen 4 oder 5 (Nummer 1 der Eingruppierungsordnung in der bis zum 30.11.2025 geltenden Fassung) eingruppiert waren und ab 01.12.2025 in die Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2 eingruppiert sind und ihr bisheriges Entgelt aus der Entgeltgruppe 9 Stufe 6 erhalten haben, werden abweichend von § 16 Absatz 3 der Entgeltgruppe 10 Stufe 4 zugeordnet und erhalten eine monatliche Zulage von 400 €. Diese Zulage erhöht sich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Satz 1 zum 01.12.2030 auf 600 €. § 22 Absatz 2 gilt entsprechend.

3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bis zum 30.11.2025 in die Entgeltgruppe 9 Fallgruppen 2 und 3 (Nummer 1 der Eingruppierungsordnung in der bis zum 30.11.2025 geltenden Fassung) eingruppiert waren und ab 01.12.2025 in die Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 2 (Nummer 1 der Eingruppierungsordnung in der ab 01.12.2025 geltenden Fassung) eingruppiert sind, nehmen ihre bereits bis zum 30.11.2025 zurückgelegte Stufenlaufzeit in der letzten bis 30.11.2025 zugeordneten Stufe mit. Diese wird höchstens bis zum Erreichen der nächsthöheren Stufe angerechnet. Darüberhinausgehende Zeiten werden für weitere Stufenlaufzeiten nicht berücksichtigt. Bei Erreichen der nächsthöheren Stufe wird kein Garantiebtrag nach § 16 Absatz 3 gezahlt.

4. Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die am 01.04.2025 nach der Nummer 1 der Eingruppierungsordnung in der bis zum 30.11.2025 geltenden Fassung in der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 beschäftigt sind und auch noch in der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 nach Nummer 1 der Eingruppierungsordnung in der ab 01.12.2025 geltenden Fassung am 01.12.2025 eingruppiert würden, werden die bereits vor dem 01.04.2025 in der Stufe 4 zurückgelegten Zeiten auf die erforderlichen Tätigkeitszeiten zur Erlangung der Zulage angerechnet.

III. Inkrafttreten

1. Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 01.12.2025 in Kraft.
2. Die Regelung für die Zulage zur Stufe 4 in Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 und die Übergangsregelung in Ziffer 4. treten zum 01.04.2025 in Kraft.

Arbeitsrechtliche Kommission

Lehmann
Vorsitzender

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission Vom 5. September 2024

Reg.-Nr. 6010 (13) 565

Dresden, den 16. Oktober 2024

Nachstehend wird gemäß § 15 Abs. 1 LMG der Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. September 2024 bekannt gemacht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter Vollbach
Präsident

Entgelttabelle Erziehungsdienst

Beschluss vom 5. September 2024

Anlage 3 – Entgelttabelle Erziehungsdienst
(zu § 14 Abs. 3 KDVO)
(monatlich in €)
gültig ab 01.01.2025

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	2849,14	2968,41	3056,64	3152,45	3260,19	3367,95
II	3054,89	3249,62	3430,78	3597,12	3673,23	3764,14
III	3221,81	3428,76	3617,33	3745,30	3866,51	4055,36
IV	3433,85	3656,31	3885,83	4103,29	4315,86	4539,39
V	3501,39	3728,79	3994,55	4383,22	4750,71	5032,44
VI	3756,97	4012,60	4360,80	4642,12	4993,81	5169,65
VII	3884,14	4149,76	4431,15	4754,68	5275,17	5500,22
VIII	4026,38	4304,54	4614,00	4993,81	5415,82	5669,04
IX	4110,52	4395,96	4853,14	5134,51	5697,17	6027,75
X	4458,20	4571,79	5134,51	5556,51	6189,53	6576,36

Arbeitsrechtliche Kommission

Lehmann
Vorsitzender

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für die Ausbildungsstätten der Landeskirche am Vorletzten Sonntag des Kirchenjahres (17. November 2024)

Reg.-Nr. 40 13 20 – 28(3)262

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2023/2024 (ABl. 2023 S. A 178) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Unsere Landeskirche braucht nach wie vor junge Menschen, die sich in den Arbeitsfeldern der Kirche hauptamtlich engagieren. Sie garantieren die kontinuierliche pastorale, musikalische und pädagogische Arbeit in den Gemeinden, Kirchenbezirken, Schulen, Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und innerhalb

diakonischer Einrichtungen. Um diese Kontinuität zu gewährleisten, bildet unsere Landeskirche in

- der Hochschule für Kirchenmusik Dresden,
- der Evangelischen Hochschule Dresden mit dem Campus Moritzburg,
- der Evangelischen Schule für Sozialwesen in Bad Lausick einen großen Teil ihres Nachwuchses aus.

Die Landeskirche investiert beträchtliche Mittel in diese Ausbildungen aus der festen Überzeugung, dass unsere Gemeinden durch junge Menschen mit guten fachlichen Kenntnissen, mit Kreativität und Begeisterung für ihre im Glauben fundierte Arbeit lebendige Impulse erhalten.

In diesem Gottesdienst werden Sie um Ihre Fürbitte für die jungen Menschen in den Ausbildungsstätten unserer Landeskirche sowie um die finanzielle Unterstützung dieser Aufgaben mit Ihrer Kollekte gebeten.

Veränderung im Kirchenbezirk Dresden Nord Namensänderung

Reg.-Nr. 55 Dresdner Heidebogen 1/36

Dresden, den 15. Oktober 2024

Urkunde

Gemäß § 3 Abs. 1 Kirchengemeindeordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Aufgrund des Antrages des Kirchspiels vom 23. Juli 2024, der durch Bescheid des Ev.-Luth. Landeskirchenamts Sachsens vom 2. August 2024 genehmigt wurde, lautet der amtliche Name des bisher unter der Bezeichnung „Ev.-Luth. Kirchspiel Dresdner Heidebogen“ geführten Kirchspiels ab dem 1. Januar 2025
„Evangelisch-Lutherisches Kirchspiel Heidebogen“.

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Landeskirchenamt

L.S.

Hans-Peter Vollbach
Präsident

V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **20. Dezember 2024** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rochlitz-Wechselburg mit SK Erlau, SK Königshain-Wiederau, SK Seelitzer Land und SK Schwarzbach-Thierbaum (Kbz. Leisnig-Oschatz)

Wiederbesetzt werden soll die Pfarrstelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Ab dem 01.01.2025 wird das jetzige Schwesterkirchenverhältnis höchstwahrscheinlich mit dem Zusammenschluss der Kirchengemeinden Claußnitz und Taura ergänzt.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der Lust und wenn möglich auch Erfahrung im Führen von Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen hat und es versteht, Menschen zusammenzubringen, gabenorientiert zu fördern und anzuleiten. Sie oder er soll Alte und Junge, Kirchnahe und Kirchnahe ansprechen und zusammenführen können, dabei auf die althergebrachten Gewohnheiten prüfend eingehen und neue Formate erproben. Die Pfarrerin/der Pfarrer soll im gesellschaftlichen Leben und im öffentlichen Raum sichtbar sein und Kirche und Kirchengemeinden auch medial präsentieren und vertreten sowie mit modernen Medien umgehen können. Sie

oder er sollte offen sein für dörfliches Leben und damit einhergehende regionale Besonderheiten.

Das Fördern und Gestalten des Prozesses des Zusammenwachsens der Kirchengemeinden und Gemeindegruppen im jetzigen und künftigen Verbund soll sie oder er als eine wichtige Aufgabe wahrnehmen. Die Pflege der Ökumene, insbesondere Kontakte zur katholischen Gemeinde und zum Benediktinerkloster in Wechselburg sind uns als Gemeinde wichtig. Zum Diakonischen Werk Rochlitz und zur Diakoniesozialstation Rochlitz sowie zu Altenheimen in der Region gibt es gute Kontakte und eine enge Zusammenarbeit. Es gibt eine gut organisierte Jugendarbeit durch unsere Gemeindepädagogin und ehrenamtlich Mitarbeitende. Eine aktive und vielseitige Kirchenmusik prägt die Kulturlandschaft der Region mit.

Der Dienstsitz befindet sich in Rochlitz, der Dienstumfang beträgt 100 Prozent. Die Stelle ist mit der Pfarramtsleitung verbunden. Die Kirchengemeinde Rochlitz-Wechselburg ist zugleich anstellende Gemeinde für die Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst im Schwesterkirchenverbund. Die Dienstwohnung mit inliegendem Amtszimmer befindet sich unmittelbar im Kirchgemeindehaus in dem sich auch das Pfarrbüro befindet. Die Dienstwohnung umfasst 4 Zimmer, Küche, Bad sowie das Amtszimmer bei einem Gesamtumfang von 140 m². Weitere Räume stehen im oberen Geschoss des Hauses bei Bedarf zur Verfügung. Gegebenenfalls kann auch das Pfarrhaus in Wechselburg als Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden. Diese Wohnung umfasst ebenfalls 4 Zimmer, Küche, Bad sowie das Arbeitszimmer bei einem Gesamtumfang von 150 m². Auch hier stehen im oberen Geschoss weitere Räume bei Bedarf zur Verfügung.

Der Seelsorgebezirk umfasst die Gemeindebereiche Wechselburg, Breitenborn und Rochlitz sowie die Schwesterkirchgemeinde Schwarzbach-Thierbaum nach Absprache. In beiden Kirchgemeinden und den Gemeindebereichen gibt es engagierte ehrenamtlich Mitarbeitende, welche teilweise Aufgabenfelder in Eigenverantwortung betreuen. Das Miteinander in den Kirchgemeinden ist freundlich, ehrlich und zielorientiert. Insgesamt gehören 4.609 Gemeindeglieder zum Schwesterkirchverbund. Es gibt 18 Predigtstätten bei insgesamt vier Pfarrstellen. Zu den Pfarrerinnen und Pfarrern der Region besteht eine gute Verbindung. Insgesamt finden wöchentlich 8 bis 10 Gottesdienst an insgesamt 17 Orten im regelmäßigen Wechsel statt. Unsere Kirchgemeinde befindet sich in einer landschaftlich reizvollen Umgebung, in die liebevoll unterhaltene, kleine Dorfkirchen und kunsthistorisch wertvolle, größere Kirchen eingebettet sind. Die Region verfügt über eine gute Infrastruktur mit allen Schulformen, Kindertagesstätten bei guter Verkehrsanbindung. Eine evangelische Grundschule sowie evangelische Mittelschulen unterschiedlicher Ausrichtung befinden sich in der Region und können mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden. Die Großstädte Leipzig und Chemnitz sind ebenfalls kurzfristig gut zu erreichen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und auf Sie und Ihre Angehörigen in unserer Kirchgemeinde.

Die Kirchgemeinde Rochlitz-Wechselburg vertreten durch den Kirchenvorstand

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Petri-Schloß-Kirchgemeinde Chemnitz mit SK Chemnitz-Gablenz, SK St.-Jakobi-Kreuz Chemnitz, SK St. Markus Chemnitz und SK Chemnitz Hilbersdorf (Kbz. Chemnitz)

Wir freuen uns über einen engagierten Pfarrer/eine engagierte Pfarrerin, der/die sich gern leitungskompetent und teamorientiert in die unterschiedlichen Gruppen und Kreise unserer Gemeinde einbringt und in der Seelsorge ein präsenster Ansprechpartner/eine präsenste Ansprechpartnerin ist. Unsere Gemeinde zeichnet sich durch eine motivierte und kompetente Mitarbeiterschaft aus, die ein gutes Miteinander der Haupt- und Ehrenamtlichen pflegt. Der Pfarramtsleiter/die Pfarramtsleiterin wird von den Ortspfarrern und -pfarrerinnen bei der Verwaltung der Schwestergemeinden tatkräftig unterstützt. Darüber hinaus besteht eine kollegiale und konstruktive Zusammenarbeit mit den anderen Pfarramtsleitern der Regionen im Kirchenbezirk. Festlich-agendarische Gottesdienste in unseren kunstgeschichtlich bedeutenden Kirchengebäuden haben bei uns einen hohen Stellenwert, wobei die Kirchenmusik in vielgestaltiger Weise eine bereichernde Rolle spielt. Hinsichtlich der Kirchengebäude besteht eine gute Kooperation mit den städtischen Einrichtungen und Veranstaltungen (z. B. dem benachbarten Schloßbergmuseum; Tag des Denkmals oder der Museumsnacht).

Angaben zu Stelle und Dienstbereich:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Dienstbeginn: 01.08.2025
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstwohnung (wird saniert) mit 6 Zimmern; ca. 173 qm (einschließlich Arbeitszimmer innerhalb der Wohnung) ist im Schloßplatz 7, 09113 Chemnitz vorhanden
- Dienstsitz: Schloßchemnitz

Angaben zum Seelsorgebezirk:

St. Petri-Schloßkirchgemeinde 1.851 Gemeindeglieder, 5 Altenheime im Seelsorgebezirk, 1 Predigtstätte, ein sonntäglicher Gottesdienst.

Weitere Informationen zum Dienstbereich finden Sie unter: <https://sps.kirchechemnitz.de/>

Angaben zum Schwesterkirchverhältnis:

Zur Region gehören die Ev.-Luth. St.-Petri-Schloßkirchgemeinde Chemnitz als Anstellungsträger, die Schwesterkirchgemeinde Ev.-Luth. St.-Andreas-Kirchgemeinde Chemnitz-Gablenz, Ev.-Luth. St.-Jakobi-Kreuz-Kirchgemeinde Chemnitz, Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Markus Chemnitz, Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Chemnitz-Hilbersdorf

- ca. 7.820 Gemeindeglieder im Schwesterkirchverhältnis
- 6 Pfarrstellen mit 5 bis 6 wöchentlichen Gottesdiensten
- 7 Kirchen
- insgesamt ca. 70 Mitarbeitende in den Bereichen Verkündigungsdienst, Verwaltung, Kindergarten, Friedhof, technischer Bereich
- 2 Kindergärten in kirchlicher Trägerschaft unserer Schwesternkirchgemeinde
- 1 evangelische Schule im Bereich des Anstellungsträgers
- Abendmahl mit Kindern ist bei der anstellenden Gemeinde eingeführt.

Weitere Auskünfte erteilen Superintendent Frank Manne-schmidt, Tel. (03 71) 4 00 56 21, Pfarramtsleiterin Gabriele Führer, Tel. (03 71) 3 69 55 16 und KV-Vorsitzender Stefan Schulze, Tel. (01 78) 6 16 16 60.

8. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hartha mit SK Leisnig-Tragnitz-Altenhof, SK Waldheim-Geringswalde, SK Zschoppach und SK Trinitatis-Kirchgemeinde Döbelner Region (Kbz. Leisnig-Oschatz)

(bis 31.12.2024: 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Trinitatis-Kirchgemeinde Döbelner Region)

- Umfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstsitz: Technitz
- Dienstwohnung in Technitz (4 Zimmer, 134 m², Dienstzimmer außerhalb der Wohnung); bei Bedarf kann alternativ eine Dienstwohnung in Döbeln (5 Zimmer, 104 m², Dienstzimmer außerhalb der Wohnung) gestellt werden.

Zum Schwesterkirchverhältnis ab 1. Januar 2025 gehören:

9 Pfarrstellen (8 VzÄ)

Im Schwesternkirchverhältnis erfolgt eine Abstimmung und Zusammenarbeit bei großen Aktionen und Veranstaltungen bei einer Eigenständigkeit der Kirchgemeinden.

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 8.049 Gemeindeglieder (Stadt Döbeln, Hartha, Waldheim, Geringswalde und Leisnig mit Ortsteilen, der überwiegende Teil der Kommune Jahnatal, Großweitzschen sowie ein Teil der Gemeinde Naundorf und Zschoppach mit insgesamt 60.839 Einwohnern)
- 40 Kirchen (Predigtstätten) mit sonntäglich 16 Gottesdiensten
- 38 Friedhöfe
- 27 kirchliche Gebäude
- 1 Kindergarten mit 80 Plätzen in Döbeln

- 72 Mitarbeitende.

Die Kirchgemeinden freuen sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der sich in einem vielfältigen Gemeindeleben mit vielem ehrenamtlichen Engagement einbringt. Die St. Nicolai Kirche in Döbeln ist ein Zentrum für vielfältige Kirchenmusik und einer Kantorenstelle im Umfang von 90 Prozent. In der Kirchgemeinde sind 2 Gemeindepädagoginnen mit einem Umfang von 1,25 VZÄ tätig. In der Kirchgemeinde Hartha mit SK Leisnig-Tragnitz-Altenhof, SK Waldheim-Geringswalde und SK Zschoppach sind 3 Kantoren mit je 70 Prozent tätig und 4 Gemeindepädagoginnen mit einem Umfang von 1,67 VZÄ. Hinzu kommt eine Gemeindepädagogin in Anstellung über den Kirchenbezirk.

Mit dem Kindergarten der Kirchgemeinde und dem christlichen Lernraum mit der Ev. Grundschule in Technitz und der kirchgemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit (Abendmahl mit Kindern, mtl. Konfirmandentag und vielen Angeboten) gibt es eine breitgefächerte Kinder- und Jugendarbeit. Von dem Bewerber/der Bewerberin wird eine Mitgestaltung der monatlichen Mittagsandacht aller 2 Monat in der Kindertagesstätte erwartet sowie eine gemeinsame Konfirmandenarbeit mit der Inhaberin der 7. Pfarrstelle, dem Kantor und der Gemeindepädagogin der Kirchgemeinde.

In der Stadt Döbeln sind alle Schulformen mit unterschiedlichen Profilen sowie auch sportliche und kulturelle Angebote (Mittelsächsisches Theater, Musikschulen) vorhanden. Es gibt eine Bahnanbindung nach Leipzig, Chemnitz und Riesa sowie ÖPNV nach Dresden, Meißen und Freiberg.

Nähere Auskunft erteilen Pfarrerin Beuchel, Tel. (0 17 52) 1 27 31 66 und Superintendent Dr. Petry, Tel. (03 43 21) 1 36 07.

3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Wolfgangskirchgemeinde Schneeberg (Kbz. Aue)

Die Pfarrstelle ist dem Seelsorgebereich Zschorlau zugeordnet. Zschorlau besitzt 2.167 Gemeindeglieder. Von denen besuchen im Schnitt 80 bis 90 regelmäßig den Sonntagsgottesdienst. Die Kirchgemeinde in Zschorlau ist eine aktive und lebendige Gemeinde, in der ein reiches kirchgemeindliches Leben mit vielen Gruppen und Kreisen besteht. Hier bestehen noch volkskirchliche Strukturen, verbunden mit einer starken Kirchenzugehörigkeit. Eine örtliche Besonderheit ist das Passionsspiel bei dem die Kirchgemeinde zusammen mit Vertretern andere Konfessionen stark engagiert ist.

Die Gemeinde möchte aus ihren Traditionen heraus innovative Wege gehen. Daher freuen wir uns auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der gern über den Tellerrand hinausschaut und die Gemeinde persönlich begleitet. Sie werden bei uns ein geschwisterlich geprägtes Kollegium vorfinden, welches sich über Zusammenarbeit auf Augenhöhe freut. Das zentral gelegene Pfarrhaus mit seiner Pfarrwohnung ist sowohl für Ehepaare als auch für größere Familien bestens geeignet. Im Ort gibt es einen Kindergarten und zwei Schulen. In der Region gibt es weitere Kindergärten und alle Schulformen, darunter in Schneeberg zwei evangelische Schulen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Zulage gem. § 8 Abs. 2 PfbG: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt

- Dienstwohnung: 134 m² mit 4 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Zschorlau.

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 6.157 Gemeindeglieder
- 12 Predigtstätten (bei 5 Pfarrstellen) mit 6 wöchentlichen Gottesdiensten in Albernau, Bockau, Griesbach, Schneeberg-Neustädtel, Schneeberg und Zschorlau sowie weitere Gottesdienste in regelmäßigen Zeitabständen
- 8 Kirchen, 13 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinde, 6 Friedhöfe (1 Kindertagesstätte)
- 44 Mitarbeiter (Gemeindepädagoge/Gemeindepädagogin, Kirchenmusiker/Kirchenmusikerin, Verwaltungsmitarbeiter/Verwaltungsmitarbeiterin, Erzieher/Erzieherin, Friedhofsmitarbeiter/Friedhofsmitarbeiterin).

Weitere Auskunft erteilen:

Pfarrer Richter, Tel. (0 37 71) 45 82 34, Pfarrer Meinel, Tel. (0 37 72) 3 91 20.

B. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe b PfÜG:

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Klingenberg-Kreischa (Kbz. Freiberg)

Unsere Kirchgemeinde, die in dieser Form seit 2022 besteht, erstreckt sich vom Umland Dresdens bis an die Schwelle des Erzgebirges. Wir sind derzeit noch dabei, uns als Gesamtgemeinde zu finden. Von daher gibt es eine große Offenheit für besondere Interessen und Begabungen. Wir suchen einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die sich gern auf die Arbeit und das Leben mit Menschen im ländlichen Raum einlassen möchte. Das Stadtzentrum von Dresden ist 40 Autominuten entfernt. Ein PKW ist für die Dienstaufübung erforderlich.

Pro Sonntag sind in der Regel zwei Gottesdienste zu halten. Arbeitsschwerpunkte sollen die Arbeit mit Familien und Senioren sein. Da der Sitz der Kirchgemeinde Höckendorf ist, wäre perspektivisch die Übernahme der Pfarramtsleitung sinnvoll und wünschenswert. Informationen zum Gemeindeleben sind über <https://www.kirchgemeinde-hoekendorf.de> erhältlich.

Im Ort gibt es eine Kindertagesstätte, die Grundschule ist im Nachbarort, weiterführende Schulen befinden sich im Umland. Zum Pfarrhaus gehört ein großer Garten.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (184 m²) mit 10 Zimmern (ggf. Reduzierung möglich) und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz: Höckendorf.

Zur Kirchgemeinde gehören:

- 6.176 Gemeindeglieder
- 12 Predigtstätten (bei 4,5 Pfarrstellen) in den Kirchorten Kreischa, Possendorf, Oelsa, Rabenau, Seifersdorf, Höckendorf, Ruppendorf, Dorfhain, Klingenberg, Colmnitz, Pretzschendorf und Hartmannsdorf
- 12 Kirchen und Friedhöfe, 3 Kapellen und weitere 23 Gebäude im Gemeindebesitz
- 21 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Parallel ist in unserer Gemeinde eine weitere Pfarrstelle ausgeschrieben.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Dr. Beyer, Tel. (03 52 06) 3 10 38 bzw. Superintendentin Anacker, Te. (0 37 31) 20 39 20.

4. Gemeindepädagogische Stellen

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Burgstädt mit Schwesterkirchgemeinden Auerswalde, Chemnitz-Nord, Hartmannsdorf-Mühlau und Wittgensdorf (Kbz. Chemnitz)

Reg.-Nr. 64103 Burgstädt 89

Hauptamtliche gemeindepädagogische Stelle

Angaben zu Stelle und Dienstbereich:

- Dienstumfang: 100 Prozent (ohne Religionsunterricht)
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- befristet auf 5 Jahre ab Dienstbeginn
- Dienstbereich ist die Kirchgemeinde Burgstädt.
- Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9).
- Das Abendmahl mit Kindern ist noch nicht eingeführt.

Arbeitsschwerpunkte:

- Leitung und konzeptionelle Weiterentwicklung der Jugendarbeit unserer Kirchgemeinde
- Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlichen Jugendmitarbeiterinnen und Jugendmitarbeitern
- verantwortliche Mitarbeit in unserer Konfirmandenarbeit „Konfiserie“
- Vorbereitung und thematische Gestaltung von Jugendabenden und Jugendgottesdiensten
- Förderung von vertiefenden und aus der Jugendarbeit weiterführenden Angeboten
- Entwicklung von bedarfsgerechten sportlichen, kreativen, musikalischen und erlebnisorientierten Angeboten für Jugendliche in Zusammenarbeit mit dem „Leuchtkraft e. V.“ auf unserem Gelände
- Ausprobieren und Etablieren von „frischen Ausdrucksformen von Kirche“ (FreshX)
- Vorbereitung von und Mitwirkung bei zwei Konfirmanden- und zwei Jugendrüstzeiten im Jahr
- Angebot von Seelsorge und Mentoring für Jugendliche
- Mitarbeit in Gremien unserer Kirchgemeinde.

Angaben zum Anstellungsträger:

- ca. 6.000 Gemeindeglieder in 5 Kirchgemeinden, davon in der Kirchgemeinde Burgstädt ca. 2.000 Gemeindeglieder
- 9 Predigtstätten und 7 wöchentliche Gottesdienste
- 4 Pfarrstellen
- 9 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- 37 Mitarbeitende insgesamt, zusätzlich 12 Mitarbeitende im Kindergarten Auerswalde.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- hauptamtlicher gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss
- erweitertes Führungszeugnis
- Bereitschaften zu Dienstfahrten (Führerschein der Klasse B)
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Gemäß unserem Leitsatz „Wir leben Gemeinschaft, folgen Jesus Christus und bewegen die Welt“ möchten wir auch Jugendliche und junge Erwachsene dazu einladen, den christlichen Glauben zu entdecken, einen geistlichen Lebensstil einzuüben und Gemeinde als Heimat zu erleben. Beteiligungsorientierung und eine Kultur der Befähigung ist uns dabei sehr wichtig. Als bibel- und bekenntnisorientierte Gemeinde mit großer Offenheit für das Wirken des Heiligen Geistes sind wir davon überzeugt, dass wir angesichts eines massiven Traditionsabbruchs auch neue Wege ausprobieren müssen, um das Evangelium in der Jugendkultur zu verankern.

Unsere Kirchgemeinde (www.kgbu.de) sowie die Stadt Burgstädt selbst bieten dafür mit einer guten Infrastruktur (modernes Kirchgemeindehaus, motiviertes Mitarbeiterteam, kleinstädtischer Charme, alle Schulformen vor Ort, hervorragende Verkehrsanbindung) beste Bedingungen. Wir freuen uns auf einen engagierten Mitarbeiter/eine engagierte Mitarbeiterin, der/die als Jugendreferent/Jugendreferentin im gemeindepädagogischen Bereich überzeugend, beziehungsstark, gewinnend und begleitend wirkt. Dabei ist uns auch die Vernetzung mit der Jugendarbeit im Kirchenbezirk Chemnitz wichtig. Bei der Wohnungssuche in Burgstädt sind wir sehr gern behilflich.

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Insbesondere möchten wir auch schwerbehinderte Menschen fördern und bitten diese, sich bei entsprechender Eignung zu bewerben.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Göpfert, Tel. (0 37 24) 8 29 88 72, E-Mail: sandro.goepfert@evlks.de.

Bewerbungen bitten wir an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Burgstädt, Kantor-Meister-Str. 2b, 09217 Burgstädt zu richten.

Ev.-Luth. Kirchgemeindegemeinschaft Pirna (Kbz. Pirna)

Reg.-Nr. 64103 Oberelbe Pirna, KGB 12

Hauptamtliche gemeindepädagogische Stelle

Im Kirchgemeindegemeinschaft Oberelbe Pirna ist die Stelle eines Gemeindepädagogen/einer Gemeindepädagogin mit Haupteinsatz in den Kirchgemeinden Pirna und Graupa-Liebenthal neu zu besetzen.

Wir suchen einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin, der/die engagiert und kreativ attraktive und zeitgemäße Angebote für Jugendliche verlässlich gestaltet, durch neue Ideen bereichert und im Team die konzeptionelle Arbeit in unserem Kirchgemeindegemeinschaft fortsetzt. Gewünscht ist zudem die Freude, in Offenheit für verschiedene Frömmigkeitsstile den eigenen Glauben mit jungen Menschen zu leben und weiterzugeben.

Die große Kreisstadt Pirna hat eine belebte und historische Innenstadt. Sie gilt als Tor zur Sächsischen Schweiz, hat eine gute Infrastruktur und eine hervorragende Anbindung nach Dresden. Mit Bus und Bahn ist man schnell und bequem unterwegs und auch Einkaufsmöglichkeiten sind in großer Zahl vorhanden. Mietwohnungen sind vergleichsweise günstig und gut saniert. Auch ein evangelischer und katholischer Kindergarten stehen zur Verfügung. Es gibt ein evangelisches Schulzentrum mit Grund- und Oberschule sowie einem gymnasialen Bereich mit Schwerpunkt Soziales. Außerdem gibt es mehrere Grund- und Oberschulen, zwei Gymnasien, eines davon als bilinguales mit der Verbindung zu Tschechien.

Die gemeindepädagogische Arbeit im Kirchgemeindegewand wird unterstützt durch engagierte Kirchenvorstände, drei weitere hauptberufliche gemeindepädagogisch Mitarbeitende und viele Ehrenamtliche.

Zur Verfügung stehen Dienstlaptop, Diensthandy und Drucker. Der Bereich Kinder- und Jugendarbeit verfügt über sehr modern ausgestattete Dienst- und Gruppenräume.

Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Angaben zu Stelle und Dienstbereich:

- Hauptamtliche gemeindepädagogische Stelle
- Dienstumfang: 75 Prozent (inklusive 6 Stunden Religionsunterricht)
- Aufstockung möglich durch 12,5 Prozent Konfi-Projekt und 12,5 Prozent Arbeit mit Ehrenamtlichen im Kirchenbezirk
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9).

Das Abendmahl mit Kindern ist noch nicht vollständig eingeführt.

- Organisation des Konfirmandenprojekts mit insgesamt 70 Teilnehmenden, ca. 20 Teamern und drei Pfarrern
- Junge Gemeinde in Pirna mit 20 regelmäßig Teilnehmenden
- TEN SING Gruppe mit 25 regelmäßig Teilnehmenden
- mehrere jährliche Veranstaltungen (Bühnenshow TEN SING, Jugendgottesdienst, Krippenspiel)
- 7 Rüstzeiten (2 Konfirmandenrüstzeiten, 1 Konfirmandenwochenende, 1 Teamerwochenende, 1 Rüstzeit für Jugendliche, 2 Probenwochenenden TEN SING)
- Förderung von ehrenamtlichen jugendlichen Mitarbeitenden, Begleitung der KonfiTeamer
- 30 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende.

Angaben zum Anstellungsträger:

- ca. 6.200 Gemeindeglieder
- 16 Predigtstätten (bei 5,5 Pfarrstellen)
- 49 Mitarbeitende.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- hauptamtlicher gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss
- Vokation zur Erteilung von Religionsunterricht
- erweitertes Führungszeugnis
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)
- Bereitschaft zu Dienstfahrten mit dem eigenen Pkw (Führerschein der Klasse B).

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Insbesondere möchten wir auch schwerbehinderte Menschen fördern und bitten diese, sich bei entsprechender Eignung zu bewerben.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Epperlein, Tel. (0 35 01) 5 06 56 93.

Bewerbungen bitten wir, an den Vorstand des Kirchgemeindegewandes Oberelbe Pirna, Kirchplatz 13, 01796 Pirna oder per E-Mail an kgb.oberelbe-pirna@evlks.de zu richten.

Ev.-Luth. Kirchgemeindegewand Plauen (Kbz. Vogtland)

Reg.-Nr. 64103 Plauen KGB 9

Hauptamtliche gemeindepädagogische Stelle

Der Ev.-Luth. Kirchgemeindegewand Plauen möchte zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Gemeindepädagogen oder eine Gemeindepädagogin einstellen. Durch das Zusammenwachsen der Kirchgemeinden innerhalb des Kirchgemeindegewandes erfolgt im Bereich der Gemeindepädagogik vermehrt gabenbetonte Zusammenarbeit und gemeinsame Projekte werden angestoßen. Gerne darf dieser Prozess durch das konstruktive Einbringen eigener Ideen mitgestaltet werden. Dazu bedarf es Offenheit und Bereitschaft, Verbindungen zu Menschen zu knüpfen und zu pflegen.

Ein Dienstlaptop wird gestellt. Außerdem gewährleisten wir eine strukturierte Einarbeitung und Begleitung durch die Fachaufsichten. Die Einbindung in den Konvent und das Fortbildungskonzept im Bereich Gemeindepädagogik wird das Ankommen im Kirchgemeindegewand befördern.

Das bestehende Team aus beruflich und ehrenamtlich Engagierten innerhalb des Kirchgemeindegewandes freut sich auf Verstärkung zu einem Miteinander in kollegialer Atmosphäre.

Es ist möglich, eine frisch renovierte Wohnung in Jößnitz (105 qm, 5 Zimmer) zu mieten. Alternativ unterstützen wir gern bei der Wohnungssuche vor Ort.

Angaben zu Stelle und Dienstbereich:

- Dienstumfang: 80 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- zunächst auf 5 Jahre befristet
- Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9).
- Die gemeindepädagogische Arbeit erfolgt mit Schwerpunkt im Plauener Stadtteil Haselbrunn und in den Kirchgemeinden Jößnitz und Steinsdorf mit ca. 2.900 Gemeindegliedern.
- Lebendige Konfi- und Jugendarbeit mit regelmäßigen Sommer- und Wochenendfreizeiten wird erarbeitet und bedarf der Unterstützung.
- Kinder- und Familiengottesdienste mit generationenübergreifenden Themen und Beteiligung
- Das Abendmahl mit Kindern ist eingeführt.

Es erwartet Sie:

- ein Arbeitsumfeld, in dem Ideen und neue Ansätze immer erwünscht sind und mit Begeisterung weiterentwickelt werden sollen
- ein großes Engagement von zahlreichen begeisterten ehrenamtlich Mitarbeitenden
- ein tolles Arbeiterteam im Ev. Kindergarten Pustelblume, das sich auf die weitere gemeinsame Vertiefung und Gestaltung von Angeboten freut
- eine Mitarbeiterschaft, für die Zusammenarbeit selbstverständlich ist
- innovative Angebote und eine gute Vernetzung im Kirchgemeindegewand Plauen
- Kooperation mit dem Kinder- und Jugendzentrum „Markuskeller“ in der Markuskirche
- sehr gute Arbeitsbedingungen in modern renovierten Räumen mit guter technischer Ausstattung
- die landschaftlich und kulturell ansprechende Stadt Plauen mit guter Infrastruktur

- weitere Informationen auch über die Internetseiten <https://markus-paulus.info> und <https://www.kirche-joessnitz.de>.

Angaben zum Anstellungsträger:

- 6,5 Pfarrstellen, 4 kirchenmusikalische Stellen, 5 gemeindepädagogische Stellen
- 8 Seelsorgebereiche
- In kirchlicher Trägerschaft befinden sind 2 Kindergärten, 1 Hort und 8 Friedhöfe.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- hauptamtlicher gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss
- erweitertes Führungszeugnis
- Bereitschaft zu Dienstreisen mit dem eigenen Pkw (Führerschein der Klasse B)
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Insbesondere möchten wir auch schwerbehinderte Menschen fördern und bitten diese, sich bei entsprechender Eignung zu bewerben.

Weitere Auskunft erteilen Superintendentin Weyer, Tel. (0 37 41) 22 43 17, E-Mail: ulrike.weyer@evlks.de und Pfarrer Vödisch, Tel (01 70) 4 85 47 32, E-Mail: andreas.voedisch@evlks.de sowie Bezirkskatechetin Pentzold, Tel. (0 37 41) 39 40 76, E-Mail: ulrike.pentzold@evlks.de.

Bewerbungen bitten wir an den Vorstand des Ev.-Luth. Kirchengemeindebundes Plauen, Untere Endestraße 4, 08523 Plauen zu richten.

6. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin des gehobenen Verwaltungsdienstes

Reg.-Nr. 63100 GA

Für das Grundstücksamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens ist die Stelle eines Sachbearbeiters/einer Sachbearbeiterin des gehobenen Verwaltungsdienstes unbefristet zu besetzen.

Dienstantritt ab sofort

Dienstumfang: Vollbeschäftigung (40 Stunden/39 Stunden ab 01.01.2025 pro Woche)

Dienstort: Grundstücksamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Budapester Straße 31, 01069 Dresden

Zu den Aufgaben des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin gehört die Bearbeitung der Sachgebiete Grundstücksverkehr und Grundstücksverwaltung für kirchliche Rechtsträger im Bereich der Landeskirche.

Die Tätigkeit umfasst u. a. folgende Aufgaben:

- Beratung und Vertragsgestaltung im Bereich des Grundstücksverkehrs (z. B. Kaufverträge, Erbbaurechtsverträge, Tausch o. Ä.)
- Beratung und Vertragsgestaltung im Bereich der Grundstücksverwaltung (z. B. Pachten, Gestattungen, baurechtliche Vereinbarungen o. Ä.)
- Beratung und Vertragsgestaltung in sonstigen grundstücksbezogenen Vorgängen
- Beratung bei öffentlich-rechtlichen Verfahren und Verwaltungsakten (z. B. Flächennutzungspläne, Bebauungspläne o. Ä.).

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- Qualifikation für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst (Bachelor) oder ein vergleichbarer Abschluss (z. B. Notarfachwirt oder Immobilienfachwirt u. a.)
- gründliches Fachwissen auf dem Gebiet des Sachen-, Grundbuch-, Grundstücks-, Pacht-, Erbbaurechtes; praktische Erfahrungen sind von Vorteil
- sicherer Umgang mit Informationstechnik, insbesondere in Microsoft Word und Excel
- Kenntnisse der Struktur der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens sind wünschenswert
- soziale Kompetenz, eigenverantwortliche Arbeitsweise und Teamfähigkeit
- Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen in Entgeltgruppe 9. Zudem werden eine Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen und eine betriebliche Altersversorgung über die Evangelische Zusatzversorgungskasse gewährt.

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Insbesondere möchten wir schwerbehinderte Menschen fördern und bitten diese, sich bei entsprechender Eignung zu bewerben.

Rückfragen richten Sie bitte an die Leiterin des Grundstücksamtes, Oberkirchenrätin Ellke, Tel. (03 51) 46 92-810.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen bitten wir bis **6. Dezember 2024** per E-Mail an bewerbung-kirche@evlks.de oder per Post an das Grundstücksamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Budapester Straße 31, 01069 Dresden zu richten.

7. Archivar/Archivarin im gehobenen Dienst

Beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens ist die Stelle einer Archivarin/eines Archivars im gehobenen Dienst unbefristet zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Dienstantritt zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Dienstumfang: 90 Prozent ggf. Aufstockung möglich

Dienstort: Landeskirchliches Archiv, Stuttgarter Str. 16, 01189 Dresden

Folgende Aufgabengebiete werden von der Stelle umfasst:

- Ordnung und IT-gestützte Erschließung von Beständen des 16.–21. Jahrhunderts
- Genealogische und wissenschaftliche Recherchen
- Benutzerbetreuung
- Vorbereitung und Durchführung von Aktenübernahmen und Bibliotheksgut
- Mitwirkung bei der Bewertung
- Vorbereitung von Restaurierungs- und Verfilmungsmaßnahmen
- Mitwirkung bei der Archivberatung in kirchlichen Einrichtungen
- Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit des Landeskirchlichen Archivs.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

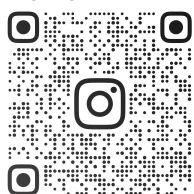
- Fachhochschulabschluss als Diplom-Archivar/Diplom-Archivarin oder vergleichbare Qualifikation

- Kenntnisse im Umgang mit Archivdatenbanksystemen (bevorzugt: AUGIAS)
- Grundkenntnisse in der digitalen Archivierung
- gute kommunikative Fähigkeiten
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Teamarbeit
- Bereitschaft und körperliche Befähigung zum Bewegen leichter bis mittlerer Lasten
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen gemäß Entgeltgruppe 9. Zudem werden eine Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen und eine betriebliche Altersversorgung über die Evangelische Zusatzversorgungskasse gewährt.

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Insbesondere möchten wir auch schwerbehinderte Menschen fördern und bitten diese, sich bei entsprechender Eignung zu bewerben.

Für weiterführende Fragen steht die Leiterin des Landeskirchlichen Archivs Frau Schubert, Tel. (03 51) 46 92-915 zur Verfügung.



Bewerbungen bitten wir bis **6. Dezember 2024** an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden bzw. an E-Mail: bewerbung-kirche@evlks.de zu richten.

Reg. 63100 ZA

Beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens ist die Stelle eines Archivars/einer Archivarin im gehobenen Dienst befristet für 2 Jahre zu besetzen.

Dienstantritt zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Dienstumfang: Vollbeschäftigung (ab 01.01.25: 39 h/Woche)

Dienstort: Landeskirchliches Archiv, Stuttgarter Str. 16, 01189 Dresden

Folgende Aufgabengebiete werden von der Stelle umfasst:

- Ordnung und IT-gestützte Erschließung von Beständen des 16.–21. Jahrhunderts
- Genealogische und wissenschaftliche Recherchen
- Benutzerbetreuung
- Vorbereitung und Durchführung von Aktenübernahmen und Bibliotheksgut
- Mitwirkung bei der Bewertung
- Vorbereitung von Restaurierungs- und Verfilmungsmaßnahmen
- Mitwirkung bei der Archivberatung in kirchlichen Einrichtungen
- Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit des Landeskirchlichen Archivs.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

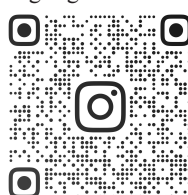
- Fachhochschulabschluss als Diplom-Archivar/Diplom-Archivarin oder vergleichbare Qualifikation
- Kenntnisse im Umgang mit Archivdatenbanksystemen (bevorzugt: AUGIAS)
- Grundkenntnisse in der digitalen Archivierung
- gute kommunikative Fähigkeiten

- Bereitschaft und Fähigkeit zur Teamarbeit
- Bereitschaft und körperliche Befähigung zum Bewegen leichter bis mittlerer Lasten
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen gemäß Entgeltgruppe 9. Zudem werden eine Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen und eine betriebliche Altersversorgung über die Evangelische Zusatzversorgungskasse gewährt.

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Insbesondere möchten wir auch schwerbehinderte Menschen fördern und bitten diese, sich bei entsprechender Eignung zu bewerben.

Für weiterführende Fragen steht die Leiterin des Landeskirchlichen Archivs Frau Schubert, Tel. (03 51) 46 92-915 zur Verfügung.



Bewerbungen bitten wir bis **6. Dezember 2024** an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden bzw. an E-Mail: bewerbung-kirche@evlks.de zu richten.

8. Verwaltungsmitarbeiter/Verwaltungsmitarbeiter

63100 ZA

Beim Landeskirchlichen Archiv des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens ist die Stelle einer Verwaltungsmitarbeiterin/eines Verwaltungsmitarbeiters befristet bis 31.12.2025 zu besetzen.

Dienstantritt: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Dienstumfang: 30 Prozent (ca. 12 h/Woche)

Dienstort: Landeskirchliches Archiv, Stuttgarter Str. 16, 01189 Dresden

Beschreibung des Aufgabenbereichs:

- Technische Bearbeitung von Archivgut
- Reprografie und Digitalisierung
- Ausheben und Reponieren von Archiv- und Bibliotheksgut
- Unterstützung von Übernahmen von Archiv- und Bibliotheksgut.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- abgeschlossene Ausbildung als Fachangestellte/-r für Bürokommunikation oder vergleichbare Qualifikation
- gute Kenntnisse im Umgang mit MS-Office-Programmen
- Verantwortungsbereitschaft und strukturierte Arbeitsweise
- gute kommunikative Fähigkeiten
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Teamarbeit
- Bereitschaft und körperliche Befähigung zum Bewegen leichter bis mittlerer Lasten
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen gemäß Entgeltgruppe 4. Zudem werden eine Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen und eine betriebliche Altersversorgung über die Evangelische Zusatzversorgungskasse gewährt.

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Insbesondere möchten wir auch schwerbehinderte Menschen fördern und bitten diese, sich bei entsprechender Eignung zu bewerben.

Für weiterführende Fragen steht die Leiterin des Landeskirchlichen Archivs Frau Schubert, Tel. (03 51) 46 92-915 zur Verfügung.



Bewerbungen bitten wir bis **6. Dezember 2024** an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden bzw. an E-Mail: bewerbung-kirche@evlks.de zu richten.

9. Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter für kirchliches Kassen- und Haushaltswesen

Reg.-Nr. BA 20441 / 213 allg.

Beim Landesjugendpfarramt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens ist die Stelle einer Sachbearbeiterin/eines Sachbearbeiters für kirchliches Kassen- und Haushaltswesen zu besetzen.

Dienstbeginn: 1. April 2025

Dienstumfang: 90 Prozent (bei 39 Stundenwoche = 35,1 Stunden)

Dienstort: Ev.-Luth. Landesjugendpfarramt Sachsens, Caspar-David-Friedrich-Str. 5, 01219 Dresden

Das bieten wir:

- flexible Arbeitszeiten im Rahmen unserer Arbeitszeitvereinbarung
- eine kollegiale Arbeitsatmosphäre in einem engagierten Team
- 30 Tage Urlaub
- Betriebliche Altersvorsorge
- Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Verordnungen (KDVO) in der Entgeltgruppe 7.

Das bringen Sie mit:

- Abschluss in einem kaufmännischen Beruf mit Schwerpunkt Buchhaltung
- gute EDV-Kenntnisse (MS-Office – besonders Excel)
- teamfähig und kooperativ sowie motivierte und selbstständige Arbeitsweise
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)
- erweitertes Führungszeugnis.

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Insbesondere möchten wir auch schwerbehinderte Menschen fördern und bitten diese, sich bei entsprechender Eignung zu bewerben.

Weitere Auskunft erteilt Landesgeschäftsführer Steinke, Tel. (03 51) 46 92-413, E-Mail ruediger.steinke@evlks.de.

Bewerbungen bitten wir an das Landesjugendpfarramt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Caspar-David-Friedrich-Straße 5, 01219 Dresden zu richten.

10. Köchin/Koch

Reg.-Nr. BA 20441/214 allg.

Das Landesjugendpfarramt sucht für die Ev. Tagungs- und Freizeitstätte Dresden zum schnellstmöglichen Eintritt eine

Köchin/einen Koch. Der Beschäftigungsumfang beträgt 100 Prozent (39 Wochenstunden ab Januar 2025). Die Stelle ist zunächst befristet bis 30. September 2026.

Die Ev. Tagungs- und Freizeitstätte Dresden ist eine Einrichtung des Landesjugendpfarramtes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens mit einem Bettenhaus für 48 Gäste und separatem Tagungshaus. Die im Haus befindliche Küche versorgt verschiedenste Gäste von Jugendgruppen über Unternehmen bis hin zu Stiftungen.

Aufgaben:

- Verpflegung der Gäste und Seminargruppen
- Zubereitung von gesunden und ausgewogenen Mahlzeiten
- Präsentation der Speisen und Ausgabe der Mahlzeiten sowie Betreuung des Buffets
- Zubereitung von Sondergerichten (vegan, vegetarisch, Allergiekost)
- Überwachung des Warenbestands und Annahme von Waren
- Unterstützung der Küchenleitung bei Planung, Wirtschaftlichkeit, Einkauf und Personaleinsatz
- Gewährleistung der Einhaltung der Hygienevorschriften (HACCP)
- Durchführung von Reinigungstätigkeiten in der Küche und im Speisebereich.

Das bieten wir:

- Tätigkeit in einem motivierten Team
- hohe Eigenverantwortung
- eine umfassende Einarbeitung
- langfristig planbare Arbeitszeiten
- 5-Tage-Woche (Mo-So) und Überstundenausgleich
- betriebliche Altersvorsorge, vermögenswirksame Leistungen
- betriebliches Gesundheitsmanagement
- Seminar- und Weiterbildungsangebote
- Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Verordnungen (KDVO) in der Entgeltgruppe 4.

Das bringen Sie mit:

- Ausbildung zur Köchin/zum Koch oder vergleichbare einschlägige Ausbildung
- Kreativität, Engagement und Teamfähigkeit
- gepflegte Erscheinung und freundlicher Umgang mit den Gästen und den anderen Mitarbeitenden
- Liebe zum frischen Kochen
- Offenheit für die vielfältigen Ernährungsformen (vegetarisch, vegan usw.)
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)
- erweitertes Führungszeugnis.

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Insbesondere möchten wir auch schwerbehinderte Menschen fördern und bitten diese, sich bei entsprechender Eignung zu bewerben.

Weitere Auskunft erteilt Herr Steinke, Tel. (03 51) 46 92-413, E-Mail ruediger.steinke@evlks.de.

Bewerbungen bitten wir an das Landesjugendpfarramt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Caspar-David-Friedrich-Straße 5, 01219 Dresden zu richten.

VII. Persönliche Nachrichten

Veränderungen im Landeskirchenamt

6311 (LKA) K 131

Mit Wirkung vom 1. November 2024 hat das Landeskirchenamt gemäß § 37 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung der Evange-

lisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 in der derzeit geltenden Fassung Oberlandeskirchenrätin Carmen **Kuhn** zum Mitglied der Kirchenleitung bestimmt.



Maße Etikett: 10,5 x 4,23 cm

Herausgeberin: Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig

Redaktion/Adressverwaltung: Martina Mros, Telefon (03 51) 46 92-0 / Fax (03 51) 46 92-144 / E-Mail: amtsblatt@evlks.de

– Erscheint in der Regel zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: Union Druckerei Dresden GmbH, Hermann-Mende-Straße 7, 01099 Dresden

ISSN 0423-8346